

Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 02 07 1992

BK 33/3/92

Beiliegend 25 Ausfertigungen Mit der Bitte um:
unserer Stellungnahme zum Entwürfen des
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,
Bundespflegegeldgesetz, Zl. 44.170/41-9/1992
zugemittelt mit Schreiben vom 26. Mai 1992

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

DAMIT GESETZENTWURF	
Zl. 58	-GE/19
Datum: 7. JULI 1992	
Verteilt 10. Juli 1992	

Zur freundlichen Information
 m Sinne des Tel. Gesprächs vom
 n Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. J. J. J.

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Alfred Kosteletzky
 (Bischof Dr. Alfred Kosteletzky)

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 33/2/92

Wien, 02 07 1992

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Betr.: Entwürfe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
vom 26.5.1992, Zl. 44.170/41-9/1992, Bundespflegegeldgesetz

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz dankt für die Übermittlung der oben genannten Entwürfe und beehrt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

- 1.) Die Einführung eines Anspruches auf Pflegegeld als Zuschuß zu den erhöhten Kosten der Pflegebedürftigkeit ist als sozial-politischer Fortschritt zu werten und zu begrüßen. Allerdings erscheint durch die vorliegenden Entwürfe die Übergangszeit vom 1.1.1993 bis 1.1.1997, also für die Dauer von vier Jahren, nicht entsprechend gelöst. Aus den Erläuterungen zu Art. I § 4 Abs. 4 (Seite 18 der Erläuterungen) ergibt sich so wie aus dem entworfenen Gesetzestext selbst, daß bis zum 1.1.1997 nur ein Rechtsanspruch auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit besteht, während ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung des Pflegegeldes nach einer bestimmten Stufe erst für die Zeit ab 1.1.1997 eingeräumt wird. Diese Bestimmung muß im Zusammenhang mit § 36 (1) des Bundespflegegeldgesetzentwurfes gesehen werden, wo vorgesehen ist, daß die bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen mit 31.12.1992 als rechtskräftig eingestellt gelten. Es müßte zumindest eine Übergangslösung dahin vorgesehen werden, daß ein Betroffener auf Landesebene eine Rechtsmittelinstanz (z.B. neue Schiedsstelle beim Landesinvalidenamt) anrufen kann, die rasch

- 2 -

eine Entscheidung über die Einstufung trifft und damit die Auszahlung des Pflegegeldes im Sinne der Zielsetzung des ganzen Gesetzkompaktes ermöglicht wird.

- 2.) Die vorgesehene Bemessung der einzelnen Pflegegeldstufen vorwiegend nach dem benötigten Zeitaufwand für die Betreuung und Hilfe geht davon aus, daß diese Leistungen durch dritte Personen erbracht werden. Die aus den vorgesehenen monatlichen Pauschalbeträgen resultierenden Stundensätze liegen zwischen S 36,-- und S 67,-- wobei die Stufen 3 und 4 besonders ungünstig bewertet werden.

Eine gerechte Einstufung nach § 4 Abs. 2. des Entwurfes sollte Stufe 3 mit mehr als drei Stunden täglich (90 Stunden monatlich)

Stufe 4 mit mehr als vier Stunden täglich (120 Stunden monatlich)

Stufe 5 mit mehr als sechs Stunden täglich (180 Stunden monatlich),

letztere ohne Auflage eines außergewöhnlichen Pflegeaufwandes vorsehen. Damit wäre eine Stundenvergütung bis S 60,-- einheitlich möglich.

- 3.) Den im Entwurf der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern Anhang A Abschnitt II vorgesehenen Detailvorschriften für die Errichtung und Adaptierung von Pflegeheimen kann seitens des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz nicht zugestimmt werden.

Diese Ablehnung wird damit begründet, daß es einerseits dem kirchlichen Träger auch vom Bundesgesetzgeber bzw. von den vertragschließenden Parteien in seine Disposition gegeben werden muß, wie er Pflegeheime errichtet und betreibt. Dabei ist die Beschränkung der Bettenzahl wirtschaftlich nicht tragbar, da der kirchliche Träger einerseits sich am Bedarf orientieren muß, andererseits aber auch an einer möglichst wirtschaftlichen Führung solcher Pflegeheime.

./2

- 3 -

Die Beschäftigung eines hochqualifizierten Personals zur Führung von Pflegeheimen ist nur dann möglich, wenn das Platzangebot in den Pflegeheimen eine derartige Personalinvestition zuläßt.

Die kirchlichen Träger können daher die Bestimmungen über die Bettenzahl, die Ausstattung der Zimmer, die Platzzahl in den Zimmern, die bauliche Gestaltung nicht akzeptieren.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen wie folgt Stellung genommen:

a) Ziffer 1:

Aus den oben schon genannten Gründen ist eine Beschränkung der Bettenzahl auf 30 völlig unzureichend, wenn eine Beschränkung der Bettenzahl normiert wird, so ist mindestens an eine Zahl von 100 Betten als Höchstgrenze zu denken.

b) Ziffer 2 Zimmerausstattung:

Die Bestimmung, daß grundsätzlich Einbettzimmer zu errichten sind, entspricht nicht den tatsächlichen Wünschen der Pflege-linge, da nach den Erfahrungen der kirchlichen Träger auch Zweibettzimmer gewünscht werden. Es erscheint z.B. nicht ziel-führend, ein Ehepaar, das jahrzehntelang zusammen gelebt hat, in zwei Einbettzimmern unterzubringen.

c) Zu Ziffer 4 bauliche Gestaltung:

Die Forderung der behindertengerechten Ausgestaltung der Ge-bäude und der Zimmer geht lediglich auf die körperlich be-hinderten Pflege-linge ein, insbesondere in der Praxis auf jene, die an den Rollstuhl gebunden sind.

Eine allgemeine Bestimmung, daß Gebäude und Zimmer in ihrer Gestaltung den Anforderungen der Bewohner entsprechen müssen, ginge auch auf andere Behinderungen, insbesondere geistige Behinderungen, geriatrische Sinnesbehinderungen und psychische Behinderungen ein.

d) Zu Ziffer 8 psychologische und seelsorgerische Betreuung:

Es wird vorgeschlagen, den Satz wie folgt zu formulieren:
"Den Heimbewohnern ist seelsorgliche und psychologische

./4

- 4 -

Betreuung anzubieten. Das Wort "notwendig" würde auch eine Minimalauslegung zulassen, die vom Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz abgelehnt wird.

e) Zu Ziffer 11 Heimbeirat:

Dem Beschwerdeführer müßte von vornherein klar sein, ob er seine Beschwerde an eine Stelle, welche von der Trägerorganisation eingerichtet ist, oder an die öffentliche Aufsichtsbehörde richtet.

Eine Vermischung zwischen Zuständigkeiten der Trägerorganisation bzw. im Rahmen der Trägerorganisation eingerichteter Beschwerdeorgane und Aufgaben der Verwaltungsbehörde wird abgelehnt.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht dringend, diese Stellungnahme zu berücksichtigen, umso mehr, als die kirchlichen Träger einen erheblichen Beitrag zur Pflege von pflegebedürftigen Personen leisten.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Alfred Kostelecky

(Bischof Dr. Alfred Kostelecky)

Sekretär
der Bischofskonferenz